

Vortrag an den Ministerrat

Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2022)

Internationale Finanzinstitutionen (IFIs) sind zentrale und effiziente Akteure der internationalen Entwicklungsarchitektur. Sie sind essentiell für die Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele und unverzichtbar in der deutlichen Steigerung, der für die Erfüllung der Klimaziele notwendigen Internationalen Klimafinanzierung.

Die gegenständlichen Mittelauffüllungen der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Association – IDA) und des von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF) haben das Ziel, Mittel zur fortgesetzten Unterstützung von Entwicklungsländern bei deren Entwicklungsanstrengungen zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig leistet Österreich dadurch einen wichtigen Beitrag zur internationalen Solidarität und zur Finanzierung globaler öffentlicher Güter wie dem Klimaschutz. Die Institutionen unterstützen ihre Empfängerländer auch in der Bekämpfung der von COVID-19 ausgelösten Gesundheits- und Nahrungsmittelkrise sowie in der mittelfristigen Linderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Krise. Sie sind zentral in der Umsetzung des grünen Wiederaufbaus auf globaler Ebene.

Die internationalen Verhandlungen zu den regelmäßig stattfindenden Mittelauffüllungen der IDA und der GEF wurden im Dezember 2021 bzw. im April 2022 erfolgreich abgeschlossen.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll die nationale Rechtsgrundlage zur Beteiligung an diesen Vorhaben schaffen. Die österreichischen Beiträge zu IDA-20 und GEF-8 wurden - vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung - im Rahmen der Verhandlungen zugesagt. Die Zahlungen sind zur Gänze auf die österreichische Official Development Assistance Quote (ODA-Quote) anrechenbar und werden gemäß OECD-DAC definierten Beitragsschlüssel teilweise für die internationale Klimafinanzierung angerechnet. Sie stellen daher einen wichtigen Beitrag sowohl zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens

wie auch zur Umsetzung der 2005 vom Europäischen Rat beschlossenen Vorgabe je Mitgliedsland der Europäischen Union mindestens 0,7% des Bruttonationaleinkommens als ODA-Quote zu erreichen, dar.

Zu den Vorhaben, im Einzelnen:

20. Wiederauffüllung der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA-20):

Die IDA wurde im Jahr 1960 als Tochterinstitution der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development – IBRD, Weltbank) gegründet. Das Mandat der IDA besteht darin, die ärmsten Mitgliedsländer der Weltbank mit effektiven und effizienten Programmen zur Reduzierung von Armut und zur Förderung von sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung zu unterstützen.

Insgesamt werden für IDA-20 für die Periode 1. Juli 2022 bis 30. Juni 2025 rund 93 Mrd. USD zur Verfügung stehen, die für Ausleihaktivitäten und die Vergabe von Grants Verwendung finden können. Die Geberbeiträge zu IDA-20 belaufen sich dabei auf rund 23,5 Mrd. USD, wobei diese sich zu einem Großteil aus einem Basisbeitrag und zu einem wesentlich geringeren Teil aus HIPC-Ersatz und Grantkompensation zusammensetzen.

Die Entschuldung von hochverschuldeten, armen Ländern (Heavily Indebted Poor Countries – HIPC-Initiative) ist erneut Teil des IDA-20 Programms. Rückzahlungen von IDA-Krediten werden dabei teilweise erlassen. Zur Erhaltung der Finanzkraft von IDA werden diese Kreditausfälle durch die Geber im Rahmen von IDA-20 abgedeckt. Der österreichische Beitrag dazu ist Teil des in den Verhandlungen zugesagten Gesamtbeitrages zu IDA-20 und beträgt 2,73 Mio. €.

Österreich hat während der Verhandlungen über IDA-20 – vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung – einen Gesamtbeitrag von 435,89 Mio. € zugesagt, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Grundbeitrag in Höhe von 433,16 Mio. € (rd. 1,5%), der zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in drei Raten in den Jahren 2023 bis 2025 geleistet wird; die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2023 bis 2031 (§1 Z 1),

- Beitrag zum Debt Relief Trust Fund (ehem. HIPC Trust Fund) in Höhe von 2,73 Mio. € als Ersatz für IDA-Kreditausfälle (0,86% der Beiträge), der in drei jährlichen Raten in den Jahren 2023 bis 2025 in bar geleistet wird (§ 2).

Multilaterale Entschuldungsinitiative (MDRI):

Österreich hat sich bei den ursprünglichen Verhandlungen über die Multilateralen Entschuldungsinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative – MDRI) im Jahr 2006 grundsätzlich bereit erklärt, einen Beitrag in Höhe von 0,78% (österreichischer Anteil IDA-13) an der außerordentlichen Wiederauffüllung der IDA zu leisten (siehe BGBl. I Nr. 127/2006 vom 27. Juli 2006). Österreich hat diese Beiträge vorerst nur für die ersten zehn Jahre bis 2016 fix zugesagt und eine Absichtserklärung für Zahlungen über die restliche Laufzeit von MDRI, d.h. bis 2044 abgegeben. MDRI-Kosten werden alle drei Jahre aktualisiert; nach der aktuellen Berechnung entfallen auf Österreich insgesamt rd. 180,82 Mio. SZR. Bisher hat Österr. rd. 148,01 Mio. SZR (bis zum Jahr 2031) zugesagt. Während der IDA-20 Auszahlungsperiode (bis 2033) ist ein weiterer Beitrag von 10 550 000 SZR zuzusagen (§ 1 Z 2), der einerseits aufgrund der Neuberechnung fehlende Beiträge in den Jahren 2024 bis 2031 in Höhe von 1 260 000 SZR abdecken soll und andererseits die zusätzlichen Beiträge für die Jahre 2032 bis 2033 in Höhe von 9 260 000 SZR enthält.

8. Wiederauffüllung des von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) verwalteten Globalen Umweltfazilität-Treuhandfonds (GEF-8):

Die Globale Umweltfazilität (Global Environment Facility, GEF) ist ein internationaler Finanzierungsmechanismus mit dem Ziel der Behebung globaler Umweltprobleme in den Bereichen Klimawandel, biologische Vielfalt, Landverödung, internationale Gewässer und Chemikalien/Abfall. Die Finanzierung erfolgt durch einen in der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) eingerichteten Treuhandfonds, der alle vier Jahre wiederaufgefüllt wird.

GEF wurde 1991 gegründet und hat heute 183 Mitglieder, darunter 40 Geberländer. Die Verteilung der Gelder auf die Empfängerländer erfolgt nach einem leistungs- und nachfragebasierten Ansatz der Ressourcenzuteilung. Damit soll der effektive Einsatz der GEF-Mittel gewährleistet werden. GEF Projekte werden von 18 Implementierungsagenturen (UNDP, Weltbankgruppe, UNEP, FAO, UNIDO, IDB, AsEB, IFAD, EBRD, Conservation International, AfEB, IUCN, World Wildlife Fund, Entwicklungsbank für das südliche Afrika, Funbio, CAF, Westafrikanische

Entwicklungsbank und FECO) in Entwicklungs- und Transformationsländern durchgeführt. Die Politikrichtlinien werden von den jeweiligen Umweltabkommen vorgegeben, für die GEF Finanzierungsmechanismus ist.

Österreich hat während der Verhandlungen über GEF-8 – vorbehaltlich parlamentarischer Genehmigung – einen Beitrag von 58,76 Mio. € zugesagt (§1 Z 3), das sind rd. 1,3% der angestrebten Geberwiederauffüllung von rd. 5,25 Mrd. USD (Stand: 8.4.2022).

Dieser Beitrag soll zur Gänze durch den Erlag von unverzinslichen, nicht übertragbaren und bei Abruf fälligen Bundesschatzscheinen, und zwar in vier Raten in den Jahren 2022 bis 2025 geleistet werden, die Einlösung der Bundesschatzscheine erfolgt in den Jahren 2023 bis 2032.

Umsetzungskontrolle:

Es ist geplant dem Nationalrat zur Mitte bzw. am Ende der Umsetzungsperiode von IDA-20 und GEF-8 einen Bericht über dessen Tätigkeiten und Ergebnisse übermitteln. Damit erhält der Nationalrat einen Überblick über die Effizienz und Qualität der Massnahmen.

Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens, im Rahmen dessen keine Einwände oder Bedenken gegen den Gesetzentwurf vorgebracht wurden, stelle ich sohin den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über österreichische Beiträge an internationale Finanzinstitutionen (IFI-Beitragsgesetz 2022) samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

7. Juni 2022

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister